



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 31.03.2020

Nummer 9

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld auf der Grundlage des Art. 10 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

81

Nr. 3.1 – 1310

Verbot von offenem Feuer

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf der Grundlage des Art. 10 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld ist es Privatpersonen verboten, ein offenes Feuer in der freien Natur zu entzünden.
2. Die sofortige Vollziehung des Verbots nach Ziff. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt vor allem das Gesundheitssystem, aber auch die Rettungsdienste und Sicherheitsbehörden vor enorme Herausforderungen.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 10. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen.

Aufgrund dessen haben die Katastrophenschutzbehörden besondere Befugnisse gegenüber Dritten.

Um einer unnötigen Belastung von Polizei und Feuerwehr durch vermeidbare Feuermeldungen vorzubeugen, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt geboten, das Entzünden offener Feuer in der freien Natur generell zu untersagen.

Das Verbot gilt, ebenso wie die Ausgangsbeschränkungen in Bayern, vorläufig bis zum 19. April 2020.

Bad Neustadt a.d. Saale, 31. März 2020



Habermann
Landrat

Thomas Habermann
Landrat